

# **Verordnung**

zum

# **Feuerwehrreglement für die RegioWehr Triengen**

vom 10. März 2022



Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf das Feuerwehrreglement für die RegioWehr Triengen vom 30. Mai 2022 Folgendes:

### **§1 Grundsatzregelung Entschädigung in der Feuerwehr und rechtliche Grundlagen**

Als rechtliche Grundlage dienen das Feuerschutzgesetz § 108 (Stand 1. Juli 2019) und Art. 21 des Feuerwehrreglementes für die RegioWehr Triengen vom ... Die Entschädigungsregelungen basieren grundsätzlich auf den Empfehlungen des Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern und des Feuerwehrverbandes des Kantons Luzern.

### **§2 Steuerbefreiter Sold**

Dienstleistungen, welche direkt den Einsatz, die unmittelbare Intervention bei erhöhten Gefahrensituationen (Wachen, Runden) und die Einsatzfähigkeit sicherstellen, werden nach **effektivem Aufwand mit steuerbefreitem Sold** entschädigt:

- Erstfalleinsätze gemäss § 100 FSG Abs. 1 und 2 inklusive allfälligen Brandwachen
- Befohlene Dienstleistungen gemäss § 100 FSG Abs. 3, usw.
- Angeordnete Wach- und Rundendienste bei Veranstaltungen
- Übungen und Ausbildungen gemäss Aufgebot inkl. Aufwand für das Vorbereiten und Aufräumen der Arbeitsplätze (unmittelbar vor und nach der Übung)
- Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Übungen und Einsätzen
- Pikettdienst

Diese Entschädigungen sind im Lohnausweis nicht zu deklarieren.

### **§3 Versteuerbare Vergütungen**

Folgende Arbeiten, die durch Chargierte im Auftrag vom Kommando ausgeführt werden, sind in der **Funktionsentschädigung** enthalten, namentlich für:

- Personalplanung/ führung
- Administration
- Unterhaltsarbeiten
- Übungsplanung
- Einsatzplanung
- Beratungen
- Abklärungen

Spezielle Aufwendungen können nach Absprache mit dem Kommando nach effektivem Aufwand mit Stundenansatz entschädigt werden.

Folgende Arbeiten, die durch Chargierte im Auftrag vom Kommando ausgeführt werden, sind nach effektivem Aufwand mit Stundenansatz entschädigt, namentlich für:

- Führungen

- Präventionsschulung
- Begehungen (Abnahme bei Veranstaltungen, usw.)
- Rapporte und Kommissionssitzungen

Die Regelung gilt für das Kommando, Offiziere, Materialverwalter, Gerätewarte, Fourier, Feldweibel und weitere für speziell kommandierte Arbeiten bestimmte AdF.

Sitzungen der Feuerwehrkommission werden gemäss dem für die jeweilige Legislatur geltenden Beschluss des Gemeinderates über die Entschädigungen von Kommissionsmitgliedern entschädigt.

Diese Entschädigungen sind zu versteuern.

#### **§4 Spesen**

Die Spesenentschädigung wird wie folgt geregelt:

**Spesen pauschal:**

- Benutzung privater Telefone
- Nutzung privater Büroinfrastruktur inkl. IT- und Kommunikationsanlagen (PC, Drucker, Internetanschluss, Kopierer, usw.)

**Spesen nach effektivem Aufwand:**

- Km- Entschädigung für die Benützung des privaten Fahrzeuges
- Verbrauchsmaterial und Portos
- Fachliteratur
- Unkosten Getränke an Sitzungen und Besprechungen

Diese Spesenentschädigungen sind zu versteuern.

#### **§5 Kursentschädigung**

Für Kurse wird ein Taggeld ausbezahlt.

Die Kursentschädigung ist steuerbefreit und im Lohnausweis nicht zu deklarieren.

#### **§6 Ansätze**

##### **§6.1 Ausbildung (steuerbefreit gemäss § 2)**

Übungen	Fr. 15.--/ Std.
Übungen Atemschutz	Fr. 18.--/ Std.
Fahrschulen	Fr. 15.--/ Std.
Pikettdienst (Wochenende, Ferien, gem. Befehl Kommando)	Fr. 50.--/ Tag
Instruktionszulagen Uof Atemschutz	Fr. 50.--/ Jahr

Instruktionszulagen Uof Fr. 25.--/ Jahr

### § 6.2 Einsätze (steuerbefreit gemäss §. 2)

Hilfeleistungen und Dienstleistungen Fr. 30.--/ Sdt.

### § 6.3 Versteuerbare Vergütungen (gemäss § 3)

#### Funktionsentschädigungen:

Kommandant 100% Fr. 8500.—

Vice- Kommandant 25% Fr. 2125.—

Ausbildungschef 25% Fr. 2125.—

Atenschutzchef 25% Fr. 2125.—

Offizier mit Charge (Zugführer) 15% Fr. 1275.—

Offizier ohne Charge 10% Fr. 850.—

Gruppenführer mit besonderen Aufgaben Fr. 300.—

Fourier 35% Fr. 2975.—

Feldweibel 35% Fr. 2975.—

Atenschutzgerätewart (12 Geräte) Fr. 50.--/ Gerät Fr. 600.—

#### Stundenansätze

Spezielle Aufwendungen nach Absprache mit Kommando Fr. 25.--/ Std.

Materialwarte Stellvertreter Fr. 25.--/ Std.

Atenschutzgerätewart und Stellvertreter Fr. 25.--/ Std.

#### Spesen

Die Spesen pauschal betragen Fr. 500.— und beziehen sich auf die Funktionsentschädigung vom Kommandanten. Alle anderen Chargierten erhalten entsprechend anteilmässig die Spesenentschädigung. Ausnahme: der Fourier erhält ebenfalls die vollen Spesen analog Kommandant.

#### Kommissionssitzungen

gemäss dem für die jeweilige Legislatur geltenden Beschluss des Gemeinderates über die Entschädigungen von Kommissionsmitgliedern

#### § 6.4 Kurse/ Ausbildungstage (gemäss Kpt. 5)

Kurs ½ Tag Fr. 110.—

Kurs 1 Tag Fr. 220.—

Bei Beanspruchung der Arbeitszeit hat sich der Kursteilnehmer mit dem Arbeitgeber abzusprechen. Auf Verlangen ist dem Arbeitgeber ein Teil der Taggeldentschädigung im Sinne eines Erwerbssersatzes (z.B. gemäss Erwerbssersatzordnung) auszubezahlen. Dem Kursteilnehmer soll als Spesenentschädigung mindestens Fr. 70.— für den ganzen und mindestens Fr. 50.— für den halben Tag verbleiben.

Die Fahrkosten werden gemäss dem für die jeweilige Legislatur geltenden Beschluss des Gemeinderates über die Entschädigungen von Kommissionsmitgliedern entschädigt.

#### §7 Befreiung von der Ersatzabgabe

Für die Befreiung von der Ersatzabgabe gemäss Art. 28 Feuerwehrreglement der RegioWehr Triengen gelten die folgenden Richtwerte:

- Offizier/höherer Unteroffizier: Befreiung von der Ersatzabgabe nach 15 Jahren, davon mindestens 5 Jahre als Offizier/höherer Unteroffizier
- Gruppenführer: Befreiung von der Ersatzabgabe nach 20 Dienstjahren, davon mindestens 10 Jahre als Gruppenführer
- Soldat: Befreiung von der Ersatzabgabe nach 25 Dienstjahren

Die Befreiung von der Ersatzabgabe erfolgt auf Gesuch hin. Das Gesuch ist schriftlich und begründet von der betreffenden Person oder vom Administrator (in der Regel Fourier) beim Gemeinderat einzureichen. Allfällige Beweismittel sind dem Gesuch beizulegen.

#### § 8 Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat die vorliegende Verordnung am 10. März 2022 beschlossen und setzt diese zeitgleich mit dem Feuerwehrreglement der RegioWehr Triengen in Kraft.

Die Regelung von Entschädigungen in der RegioWehr Triengen vom 29. Februar 2016 wird mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Triengen, den 10. März 2022

Gemeinderat Triengen

*R. B.*

René Buob  
Gemeindepräsident

*U. Manser*

Urs Manser  
Vorsitzender der GL / Gemeindeschreiber

